

Ausfertigung

[REDACTED]



Rechtskräftig, seit 04.12.2018
in Verbindung mit dem Strafbefehl
vom 06.11.2017
Aachen, 10.12.2018

[REDACTED]
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Aachen
IM NAMEN DES VOLKES



Urteil

In der Strafsache

gegen [REDACTED]
geboren am [REDACTED] in [REDACTED], Arbeiter,
deutscher Staatsangehöriger, ledig
wohnhaft [REDACTED]

wegen Anbau, Herstellen, Handeltreiben, Schmuggel Erwerb von Btm

hat das Amtsgericht Aachen
aufgrund der Hauptverhandlung vom [REDACTED],
an der teilgenommen haben:

Richter [REDACTED]
als Richter

Amtsanwalt (b) [REDACTED]
als Vertreter der Staatsanwaltschaft Aachen

Rechtsanwalt Bex aus Aachen
als Verteidiger des Angeklagten [REDACTED]

Justizbeschäftigte [REDACTED]
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte ist der Tat aus dem Strafbefehl vom 06.11.2017 schuldig.

Er wird daher zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je 10,00 EUR verurteilt.

Das sichergestellte Marihuana wird eingezogen.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens und die eigenen Auslagen zu tragen.

Angewendete Vorschriften: §§1, 3, 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 33 BtMG, § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG, §§ 52, 74 StGB

Gründe

(abgekürzt gemäß § 267 Abs. 4 Satz 1 2. Halbsatz StPO)

Der festgestellte Sachverhalt und das angewendete Strafgesetz ergeben sich aus dem Strafbefehl vom 06.11.2017, auf den Bezug genommen wird. Angewendet wurden die im Urteilstenor aufgeführten Bestimmungen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

██████████
Richter

Ausgefertigt

██████████
Justizobersekretärin als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

